

Satzung

des Fördervereins "Via" für Hospizeinrichtungen (Stand 09.12.2015)

Präambel

In einer Gesellschaft, in der Sterben, Tod und Trauer nach wie vor Tabuthemen sind, will der Verein bestmöglich dazu beitragen, dass ein stationäres Hospiz in Bückeberg oder Umgebung gegründet und sodann weiter unterstützt wird, um so im Sinne der Hospizbewegung Sterben in das Leben einzubinden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen Förderverein "Via" für Hospizeinrichtungen.

- im Folgenden "Verein" genannt -

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Bückeberg.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen, Registerabteilung Bückeberg, eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz e.V.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung bei der Schaffung von Hospizeinrichtungen sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Hospizeinrichtungen, die durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten mildtätigen Zwecke.

Darüber hinaus fördert der Verein die vorgenannten Körperschaften durch ideelle Unterstützung jeder Art auf dem Gebiet der Sterbebegleitung.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung geeigneter Mittel beispielsweise Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Absatz 1. genannten Körperschaften verwendet.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

7.

Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1.

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus fünf Personen:

- (1) dem Vorsitzenden,
- (2) dem Schatzmeister, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
- (3) dem Schriftführer, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender
- (4) und zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, also auch Schatzmeister und Schriftführer, bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

4.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes
- b) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- c) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im Herbst eines jeden Jahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich - auch mittels elektronischen Versandes - unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. E-Mail-Adresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- (1) Bericht des Vorsitzenden
- (2) Bericht des Schatzmeisters
- (3) Bericht des Kassenprüfers
- (4) Entlastung des Schatzmeisters
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Vorstellung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- (7) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- (8) Wahl des Vorstands
- (9) Wahl der Kassenprüfer
- (10) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
- (11) Beschlussfassung über vorliegende Anträge/Ehrungen/Aussprache

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1.
Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4.
Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.

5.
Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Beirat

1.
Der Beirat besteht mindestens aus drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirates sind natürliche Personen. Diese setzen sich nach Möglichkeit aus Personen und Vertretern von Institutionen zusammen, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten den Vorstand beraten und so eine Vernetzung der Hospizbewegung mit anderen Bereichen bewirken.
Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

2.
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Förderung des Vereinszwecks, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.

3.
Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen ist in diesem Zusammenhang wahlweise entweder an das noch zu gründende stationäre Hospiz in Bückeburg oder Umgebung oder an eine mildtätige Stiftung, die einen vergleichbaren Zweck wie der Verein verfolgt, zu überweisen. Werden diese Einrichtungen nicht gegründet oder bestehen diese Einrichtungen bei Auflösung des Vereins nicht mehr, ist das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung mildtätiger Zwecke zu überweisen. Die vorgenannte steuerbegünstigte Einrichtung bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts soll als steuerbegünstigten Zweck vorrangig die Förderung bzw. das Betreiben von Hospizeinrichtungen verwirklichen.

2.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.